

1. Gegenstand des Vertrages

Bei Zustandekommen eines Vertrages gem. Ziffer 2 beziehen Sie nach Maßgabe des Auftrages sowie dieser Allgemeinen Lieferbedingungen elektrische Energie für überwiegend gewerblichen oder beruflichen Bedarf an die im Auftrag unter Punkt 2 genannte Abnahmestelle in Niederspannung ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil). Stromlieferungen für Raumheizungs-zwecke („Wärmestrom“) sind nicht Bestandteil dieses Stromlieferungsvertrages. Kunden mit Prepaid- oder Münzzähler können nicht beliefert werden. Zusätzliche vertragliche Voraussetzung ist ferner, dass der Jahresverbrauch 100.000 kWh nicht übersteigt. Im Falle einer Überschreitung voraussetzt sich und der Kunde Gespräche über eine Weiterführung des Vertrages und die Anpassung der Preise aufnehmen. Sollte dabei innerhalb einer Frist von 14 Tagen kein Einvernehmen hergestellt werden können, so endet der Vertrag danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des darauf folgenden Kalendermonats.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald der ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene oder von Ihnen telefonisch bzw. online abgegebene Auftrag zur Stromlieferung switch zugeht und die Stromlieferung durch switch binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bestätigt wird. Sollte binnen dieser Frist keine Nachricht erfolgen, gilt der Stromliefervertrag als durch switch angenommen. Sollte switch Ihren Auftrag nicht annehmen, werden Sie binnen gleicher Frist davon benachrichtigt. In diesem Fall ist switch an Ihren Auftrag nicht mehr gebunden.

3. Umsetzung der Netznutzung

switch schließt mit allen betroffenen Netzbetreibern Vereinbarungen zur Sicherstellung von Netznutzungsrechten, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Vertragliche Bindungen zur Sicherstellung von Netznutzung entstehen zwischen switch und dem Netzbetreiber. Hiervon ausgenommen sind Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge, die von Ihnen direkt mit dem jeweiligen Netzbetreiber abgeschlossen werden müssen. Änderungen der Anschlussituation sind switch mit einer Frist von mindestens 40 Werktagen zum 1. des Monats des Lieferbeginnes von Ihnen mitzuteilen, um eine Umsetzung der Netznutzung zu gewährleisten. Bei Nichterhaltung dieser Frist wird switch Ihnen für den Zeitraum der Ersatzversorgung durch den jeweiligen ersatzversorgenden Lieferanten die Energiekosten sowie von dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber die geforderten Netznutzungsentgelte in Rechnung stellen, sofern der ersatzversorgende Lieferant bzw. der jeweilige örtliche Netzbetreiber nicht mit Ihnen direkt abrechnet.

4. Lieferbeginn, Übergabestelle

Der Lieferbeginn richtet sich danach, wann ein Wechsel des Stromanbieters nach Ihren bisherigen Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel frühestens möglich ist. Wenn Sie den unterschriebenen Auftrag bis zum 15. eines Monats (Datum des Poststempels) an switch schicken und switch diesen Auftrag nach Ziffer 2 bestätigt, beginnt die Stromlieferung grundsätzlich am 1. Tag des übernächsten Monats. Dies setzt voraus, dass die Frist für die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages maximal einen Monat zum Monatsende beträgt, dass die Fristen zum Lieferantenwechsel eingehalten werden können und dass die Bestätigung der Kündigung beim Vorlieferanten und die Bestätigung des Netzbetreibers zum Beginn der Netznutzung rechtzeitig vorliegen. Andernfalls erfolgt die Belieferung zum nächstmöglichen Liefertermin. Der Lieferantenwechsel wird von switch zügig und unentgeltlich unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen durchgeführt. Enthält Ihr bisheriger Stromliefervertrag eine längere Kündigungsfrist, erfolgt die Stromlieferung erst mit dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages folgenden Tag. Die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages erfolgt in der Regel durch switch (Ausnahme: Eigenkündigung) – soweit möglich – zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt. Eigenkündigungen sind in jedem Fall auf der Vorderseite des Antrages zu vermerken. Eine Eigenkündigung durch Sie kann ggfs. zu einer Zwischenbelieferung durch den örtlichen Lieferanten und zu einer Verzögerung des Lieferbeginns durch switch führen. Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an den in den jeweilig bestehenden Netzanschlussverträgen vereinbarten Eigentumsgrenzen.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten beginnend mit Aufnahme der Stromlieferung. Er verlängert sich um jeweils weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Der Stromliefervertrag bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihren Firmen-/Gewerbe Standort wechseln. Sie verpflichten sich, Ihren Ortswechsel mindestens einen Monat vor dem Wechseltermin switch mitzuteilen. Erfolgt Ihre Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haften Sie gegenüber switch für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.

6. Kündigung aus wichtigem Grund, Unterbrechung der Versorgung

Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor: a) wenn wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen – insbesondere Liefer- und Zahlungsverzug - trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht nachgekommen wird oder ein Verstoß gegen solche Verpflichtungen nicht unverzüglich nach Erhalt der Abmahnung beseitigt wird, b) wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgewiesen wurde, c) wenn Sie der Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommen bzw. die Sicherheit trotz Aufforderung und weiterhin bestehenden Gründen gemäß Punkt 11 nicht unverzüglich auffüllen. switch ist im Fall des litera a) berechtigt die Versorgung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn Sie darlegen, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. switch kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. switch hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt haben.

7. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von switch besteht nicht, a) wenn Hindernisse vorliegen, die sich in Ihrem Einflussbereich oder im Einflussbereich des Netzbetreibers befinden, b) wenn der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt, c) wenn Ihre Anlage(n) gesperrt ist/sind, d) bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen sind gemäß § 6 Abs 3 StromGVV an den zuständigen Netzbetreiber zu richten. switch ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit sie switch bekannt sind oder von switch in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. § 6 Abs 3 StromGVV gilt nicht bei Unterbrechungen aufgrund nicht berechtigter Maßnahmen von switch. e) Sollte switch durch höhere Gewalt an der Produktion, Beschaffung, Übertragung (inkl. Transport) oder der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Lieferverpflichtung von switch während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum, der für die Wiederaufnahme der Belieferung erforderlich ist. Gleiches gilt für sonstige Umstände, deren Beseitigung switch oder dem Netzbetreiber nicht möglich ist oder gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Als Umstände höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen von switch eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen, wie insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Arbeitskampfmassnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben des Lieferanten oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht von switch liegen bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können. switch wird sich unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände benachrichtigen; switch wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen dazu beizutragen, dass das Leistungshindernis beseitigt werden kann.

8. Ablesung der Messeinrichtung

Der Zählerstand wird entsprechend der StromGVV vom örtlichen Netzbetreiber oder auf dessen Wunsch oder auf Wunsch von switch nach entsprechender Aufforderung von Ihnen selbst sowie in Ausnahmefällen von einem Beauftragten von switch abgelesen. Solange der Beauftragte von switch oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Stromzähler erhält oder Sie den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst ablesen, kann switch den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

9. Entgelt, Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

Das Entgelt für die Stromlieferung enthält einen verbrauchsabhängigen (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Für die Stromlieferung sowie für sonstige Leistungen gelten die Preise, die im Preisblatt aufgeführt sind. Der verbrauchsabhängige Anteil wird pro Zähler berechnet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten. Das Abrechnungsjahr wird von switch festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich

zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Sie leisten Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung.

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von switch angegebenen Zeitpunkt, ohne Angabe 15 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Dabei wird switch Ihnen die Höhe und den Zeitpunkt der Abschlagszahlungen rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor Fälligkeit mitteilen. Die Bezahlung mit Schecks oder Bargeld ist leider nicht möglich. Bei Zahlungsverzug finden die Bestimmungen des § 288 (2) BGB Anwendung. Danach beträgt der gesetzliche Zinssatz bei Unternehmensgeschäften acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Daneben sind insbesondere auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten. Kosten für die Überweisungen gehen zu Ihren Lasten. Haben Sie gegenüber switch mehrere fällige Verbindlichkeiten, so ist vereinbart, dass Ihre Zahlungen ungeachtet ihrer Widmung immer auf die älteste Verbindlichkeit angerechnet werden. Einwände gegen die Rechnung haben innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen. Rechnungsbeanstandungen, aus welchen Gründen auch immer, entbinden Sie nicht von der Pflicht zur vorläufigen termingerechten Bezahlung der gelegten Rechnung in voller Höhe, sofern es sich nicht um eine offensichtliche Fehlerrechnung handelt und auch in diesem Fall nur im Umfang dieser offensichtlichen Fehlerrechnung.

10. Strompreis, Preisanpassungen

a) Im jeweils gültigen Strompreis sind die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die Netzentgelte, das Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Belastungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgabe in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich oder behördlich genehmigten Höhe enthalten. Der Endbetrag erhöht sich um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in der Höhe von 19%. switch wird Erhöhungen oder Senkungen der Umsatz- und/oder Energiesteuer, der EEG-Umlage sowie die Einführung, Erhöhung oder Senkung eventueller neuer Steuern und der Netznutzungsentgelte und/oder das Entgelt für Messstellenbetrieb und/oder Messung und/oder Abrechnung während der gesamten Vertragslaufzeit ohne Ankündigung mit deren Wirksamwerden unmittelbar an Sie weitergeben. Im Falle einer vereinbarten Gesamtpreis-Garantie ist der gesamte Strompreis für deren Dauer ein Festpreis.

b) Soweit zukünftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung, die Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben, Kosten, Umlagen irgendwelcher Art oder auf gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Grundlage beruhenden Belastungen wirksam oder geändert werden sollten, werden diese von Ihnen getragen. Im Falle einer Senkung oder des Wegfalls solcher Steuern, Abgaben, Umlagen, Kosten oder Belastungen reduziert sich der Strompreis entsprechend. Im Falle einer vereinbarten Gesamtpreis-Garantie ist der gesamte Strompreis für deren Dauer ein Festpreis.

c) switch behält sich vor, die Preise, aus anderen als den vorgenannten Gründen, während der Laufzeit dieses Vertrages anzupassen, im Falle einer vereinbarten Gesamtpreis-Garantie erst nach deren Ablauf. switch wird Ihnen diese Änderungen, welche zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam werden, mindestens 6 Wochen im Voraus brieflich, wobei Textform ausreicht, mitteilen. Außerdem werden diese Änderungen auf der Homepage von switch veröffentlicht. Ihnen steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses können Sie mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanpassung vorangeht, in Textform ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. switch wird Sie hierauf im Änderungsschreiben besonders hinweisen.

11. Sicherheitsleistung

switch kann von Ihnen die Leistung einer Sicherheit (Barkaution) in angemessener Höhe verlangen, wenn a) ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde, b) gegen Sie wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Unterbrechung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste oder c) wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen.

Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. switch kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn Sie im Verzug sind und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Sie sind diesfalls verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich nachzubringen, sodass der verbrauchte Teil sofort wieder aufgefüllt wird. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

12. Haftung

a) switch haftet in den Fällen der Ziffer 7 nicht. b) Insbesondere haftet switch nicht in Fälle der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzbetriebes gemäß Ziffer 7 d) und e). Im Übrigen gelten für die Haftung für Schäden aus dem Netzbetrieb die Haftungsregelungen der Niederspannungsanschlussverordnung, insbesondere die Haftungsbeschränkungen gem. § 18 NAV entsprechend. switch weist darauf hin, dass ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann.

c) In allen nicht vorstehenden lit. a) und b) unterfallenden Fällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt.

d) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

13. Änderung der Lieferbedingungen

switch ist zu Änderungen der Lieferbedingungen berechtigt. switch wird Ihnen die Änderungen, welche zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam werden, mindestens 6 Wochen im Voraus brieflich, wobei Textform ausreicht, mitteilen. Außerdem werden diese Änderungen auf der Homepage von switch veröffentlicht. Ihnen steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses können Sie mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung vorangeht in Textform ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. switch wird Sie hierauf im Änderungsschreiben besonders hinweisen.

14. Datenschutz, Bonitätsprüfung

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Im Zuge der Geschäftsanbahnung wird die Bürgele Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22701 Hamburg, für Sie kostenlos, aus deren Datenbank zu Ihrer Person gespeicherte Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zum Zwecke der Bonitätsprüfung zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werden zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen, von switch erhoben oder verwendet. switch wird im Rahmen einer Bonitätsprüfung Ihre Daten (Name des Inhabers, Name des Ansprechpartners, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail) an oben genannte Auskunftei weitergeben und von dort Auskünfte einholen. Weiters wird switch Daten im Zusammenhang mit nicht vertragsgemäßem Verhalten (z.B.: nicht bezahlter Forderungsbetrag nach Kündigung) an AGENDA GmbH, Troppauer Straße 10, 83395 Freilassing, übermitteln, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von switch erforderlich ist und dadurch keine Ihrer schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden.

15. Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie Ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

16. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

Es gelten ausschließlich diese Bestimmungen sowie der Auftrag und das jeweils gültige Preisblatt. Weitere über diese Regelungen hinausgehende Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Gerichtsstand ist Essen, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und allfälliger weiterer Kollisionsnormen. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung. § 6 Abs 3 StromGVV in der Fassung vom 26.10.2006 ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/stromgvv/index.html>. Die Regelung ist im Bundesgesetzblatt (2006, BGBl. I S. 2391) veröffentlicht. § 18 NAV ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/nav/index.html>. Die Regelung ist im Bundesgesetzblatt (2006, BGBl. I S. 2477) veröffentlicht. switch stellt Ihnen gerne auf Verlangen eine Abschrift von § 6 Abs 3 StromGVV sowie § 18 NAV zur Verfügung. Die geltenden aktuellen Preise sind jederzeit unter www.switch-energie.de einsehbar.